

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Zusammenarbeit
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Biodiversität jetzt!
<b>Themenbereich:</b>	Umweltschutz BML
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich <b>“Biodiversität jetzt!”</b> eingereicht werden können.

Innerhalb der vergangenen Jahrzehnte ging die Biodiversität in Österreich vielerorts zurück. Das liegt unter anderem am fortschreitenden Verbrauch und der Versiegelung von Flächen, an den Auswirkungen der Klimakrise auf Lebensräume und den Wasserhaushalt, sowie an der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Gunstlagen und der Bewirtschaftungsaufgabe in Ungunstlagen. Der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt heimischer Kulturlandschaft ist nicht nur ein umweltpolitisches, sondern auch ein zentrales agrarpolitisches Anliegen, was sich auch in der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zeigt (GAP 2023-27). Dabei trägt eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich zum Erhalt kleinräumiger, vielfältiger und artenreicher Kulturlandschaften bei. Um den Artenrückgang aufzuhalten, bedarf es Maßnahmen und Initiativen über alle Sektoren hinweg – wie etwa in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Raumplanung oder Tourismus. Regionale Pilotprojekte können dabei als Impuls für weitere Handlungen dienen. Es ist wichtig auf lokaler und regionaler Ebene Schritte zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Biodiversität zu setzen.

Im Zentrum dieser Maßnahme steht die Zusammenarbeit zum Erhalt und zur Entwicklung hochwertiger biodiversitätsrelevanter landwirtschaftlich geprägter Lebensräume. Die Wirksamkeit auf diverse Biodiversitätsaspekte (Schutz von heimischen Arten und Lebensräumen, genetische sowie funktionale Vielfalt) stehen dabei im Vordergrund. Die geplanten Aktivitäten im Projektantrag zur Förderung der biologischen Vielfalt müssen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im unmittelbaren Umfeld umgesetzt werden und messbar sein. Gefördert werden sollen unter anderem folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit:

- Aufbau von, oder die laufende Zusammenarbeit in Kooperationsstrukturen zu einer biodiversitätsförderlichen Landwirtschaft
- Aufklärung und Ausbildung über den Wert von Biodiversität aufgrund lebensraum- und standortgerechter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung
- Aufbereitung und Umsetzung von zielgruppenorientierten Angeboten und die aktive Einbindung der Zielgruppen
- Erstellung von Studien und wissenschaftlichen Grundlagen zur Bemessung und Sichtbarmachung biodiversitätswirksamer Landwirtschaft

- Wiederherstellung von biodiversitätsrelevanten Lebensräumen in landwirtschaftlichen Ökosystemen

(Parallel zu diesem allgemeinen Aufruf läuft ein bundesweiter Aufruf zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Feuchtgebieten. Der nächste Aufruf im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit mit dem Fokus Landwirtschaft und Umweltleistungen ist für das erste Halbjahr 2024 geplant.)

**Gewählte Org.-Einheit:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

**Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:**

31.Aug.2023 bis: 06.Nov.2023

**Festgelegte Budgethöhe:**

1.000.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende  
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Präsidium 4b  
Stubenring 1, 1010 Wien  
T: +43 1/711 00  
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

**Dokumente:**

Detail\_Biodiversität Jetzt!.pdf  
Zusammenfassung - Biodiversität jetzt!.pdf  
Merkblatt-77-02\_Version1.pdf  
Zieldefinition-77-02.docx  
Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf  
Informationsblatt\_Publizitaet-GSP-23-27\_Maerz-2023.pdf  
Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf  
Frage-zu-Auswahlkriterien-77-02\_Version1.docx

**Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft z.B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe
- Beitrag zum Schutz und Inwertsetzung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen, Arten und Landschaften einschließlich biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Ein besonderer Fokus liegt auf der Umsetzung relevanter Zielsetzungen folgender Programme und Strategien:

- Biodiversitätsziel (SO6) im GAP-Strategieplan 2023-2027
- Zielsetzungen für den Landwirtschaftsbereich in der nat. Biodiversitätsstrategie 2030+
- Regionen-Strategie „Meine Region – unser Weg“ – insbesondere das Handlungsfeld „Außenbereiche schützen“ im Themenbereich 1

Ziel dieses Aufrufes ist es, die gemeinsame Umsetzung von Lösungsansätzen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität zu unterstützen, um unterschiedliche Aspekte, wie die Artenvielfalt, die Habitatvielfalt, die genetische Vielfalt sowie die funktionale Vielfalt in der österreichischen Landwirtschaft zu stärken.

Eine nachhaltig gestärkte Landwirtschaft, die auf standortgerechten Praktiken basiert und mit den natürlichen Ressourcen sparsam umgeht, fördert nicht nur die Biodiversität sondern sichert auch die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen. Damit werden nachhaltige Lebensmittelsysteme geschaffen, die den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere sollen im Rahmen der eingereichten Projekte konkrete Biodiversitätserhaltende und -steigernde Lösungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche oder in die agrarische Wertschöpfungskette gebracht werden. Die ganzheitliche Betrachtung des landwirtschaftlichen Produktionssystems wie etwa durch Berücksichtigung agrarökologischer Handlungsansätze sowie auf lokale Gegebenheiten und Herausforderungen abgestimmte Vorhaben werden befürwortet.

- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung

Dieser Aufruf trägt zu folgenden **spezifischen Zielen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. **e** und **f** der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

#### Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	5
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

6

**Bezeichnung:**

Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

Bei der praktischen Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen werden beispielsweise auch gefördert:

- Investitionen in Pflanzgut und Materialien für Trockensteinmauerbau
- Arbeitsstunden für Landwirt:innen-Beratung durch Fachexperten

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

7

**Bezeichnung:**

Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

Gefördert werden Prämierungen und Wettbewerbe nur im direkten Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

10

**Bezeichnung:**

Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

11

<b>Bezeichnung:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li> <li>- juristische Personen</li> <li>- natürliche Personen</li> <li>- Personenvereinigungen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Fördervoraussetzungen</b>	
<b>Fördervoraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.</li> <li>• 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.</li> <li>• Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.</li> <li>• 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30%</li> </ul> </li> </ul>

der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.

- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

Das Projekt beinhaltet die **Umsetzung von biodiversitätsförderlichen Maßnahmen** auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder in unmittelbarer Nähe davon.

- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

### **Auflagen**

#### **Auflagen:**

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

#### **Aufrufspezifische Auflagen:**

- • Es gelten die Vorgaben und Pflichten der GSP-AV.

Zusätzliche Auflagen:

- Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen **Zwischenbericht** und mit der Endabrechnung einen **Endbericht** vorzulegen.
- Die Angabe von **Meilensteinen** in den zur Förderung eingereichten Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.
- Das Projekt muss **zumindest eine Umsetzung** einer biodiversitätsrelevanten Leistung in der Fläche beinhalten.

### **Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nicht förderfähige Kosten: siehe § 68 GSP-AV Nicht förderfähige Kosten

Die **Förderobergrenze** für einzelne Projekteinreichungen liegt bei **400.000,- Euro**.

**Nicht-förderfähige Kosten:****Zusätzliche Information:****Unter- und Obergrenze:****Art und Ausmaß****Fördersätze****Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen).

16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

> Das Thema **landwirtschaftlicher Umweltschutz ist von hohem öffentlichem Interesse**. Daher kommt ein **Fördersatz von 100%** zur Anwendung.

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

#### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

#### **Zusätzliche Information:**

##### **Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

#### **Zusätzliche Information:**

##### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)